Marktgemeindeamt Altmünster Marktstraße 21 4813 Altmünster Pol- Bezirk: Gmunden

Altmünster, am

Anregung

um Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 gemäß § 33 ff Oö. ROG 1994

Raum für amtliche Vermerke:

Wir –		
Telefonnummer:		
E-Mail:		
(Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel., E-Mail in Blockschrift)		
ersuche hiermit um eine Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes		
betreffend das Grundstück(-teil) / den Grundstücken PZ. Nr.		
EZ K	KG	
Von derzeit		
in	lt. beilieger	ndem Lageplan
Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei einer schriftlichen Benachrichtigung der Entscheidung des Gemeinderates über die Einleitung bzw. Nichteinleitung des Abänderungsverfahrens eine Zahlung von EUR 14,30, lt. § 14 TP 6 der Gebührenordnung, zu entrichten ist.		
Ich möchte schriftlich über die Ents	cheidung benachrichtigt werden.	
Ich möchte nicht schriftlich über die	e Entscheidung benachrichtigt werden.	
Für die Vorbegutachtung sind Aufwendungen von Gemeinde und Ortsplaner erforderlich und ist daher eine Pauschale von € 286,00 excl. MWSt mit der Antragstellung zu entrichten. Diese Pauschale, ist unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu entrichten.		
lch nehme zur Kenntnis, dass ich die mit der Einzelabänderung verbundenen Kosten des Ortsplaners von derzeit rund € 962,00 excl. MWSt. für Flächenwidmungsplanänderungen zu entrichten habe.		
lst zusätzlich eine Änderung des ÖEK erforderlich, werden diese Kosten nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.		
(Unterschrift)		

Hinweis:

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch des Grundeigentümers auf eine bestimmte Widmung.

Ein von einer Flächenwidmungsplanänderung betroffener Grundeigentümer hat keine Parteistellung im Genehmigungsverfahren des Flächenwidmungsplans vor der Landesregierung, weil dieses nur als Teilakt zur Erlassung einer Verordnung angesehen werden kann (VfGH vom 8. 6. 1998, B 359/98).

Der Grundeigentümer hat gem. § 36 (3) Oö. ROG 1994 keinen Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung einer "Anregung" auf Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes (VwGH v. 23.3.1999, 97/05/0025).